



synodenBESCHLUSS

zur Vorlage 3.15.1

1. Tagung der 19. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld,
16. bis 19. November 2020

Sechste Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW

Bielefeld, den 19. November 2020

BESCHLUSS:

Die Sechste Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in folgendem Wortlaut beschlossen:

„Sechste Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen Vom 19. November 2020

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen beschließt, die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 221), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. November 2018 (KABl. 2018S.263), wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderungen

1. In §4 Absatz 1 werden folgende Wörter gestrichen:
 - a) a) „Absatz1“
 - b) b) „jährlich zu einer ordentlichen Tagung“.
2. In §7 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Tagung der“ eingefügt.
3. §30 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 30 Verabschiedung von Kirchengesetzen

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

(1) 1Kirchengesetze erfordern gemäß Artikel139 Absatz 1 Kirchenordnung zweimalige Beratung und Beschlussfassung.

2Kirchengesetze zur Änderung der Kirchen-ordnung bedürfen gemäß Artikel139 Absatz 2 Kirchenordnung der Zustimmung von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder und müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden.

(2)1 Alle Kirchengesetze werden auf Grund von Gesetzentwürfen verabschiedet.2Sachlich zusammenhängende Gegenstände sind in je einem Kirchengesetz zusammenzufassen.

(3)1 Abgestimmt wird zunächst über jeden Artikel oder Paragraphen einzeln und danach über die gesamte Vorlage. 2Gemeinsame Beratung und Abstimmung über mehrere oder alle Teile eines Kirchengesetzes sind zulässig, wenn nicht mindestens 20 an-wesende Mitglieder der Landessynode widersprechen.

(4) Die Vorschriften über Änderungen der Kirchenordnung gelten gemäß Artikel 11 Kirchenordnung auch für Änderungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts.

“§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.“

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche von Westfalen